

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Manuel Höferlin, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes – Auskunftssperren für politische Mandatsträger in Bund, Ländern und Kommunen

A. Problem

Die politische motivierte Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke hat deutlich die Bedrohungslage für politische Mandatsträger in Deutschland vor Augen geführt. Generell häufen sich in jüngerer Zeit die Angriffe auf Politiker sowie Drohungen gegen sie; es ist nicht auszuschließen, dass diese durch zuvor erteilte Melderegisterauskünfte begünstigt wurden. Denn nach § 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) können Name und Anschrift sowie gegebenenfalls der Doktorgrad einer Person, die in Deutschland gemeldet ist, im Wege einer einfachen Melderegisterauskunft ohne Angabe eines Grundes von jedermann bei der zuständigen Meldebehörde erfragt werden. Eine Mitteilung an die betroffene Person erfolgt nicht. § 45 BMG erlaubt darüber hinaus weitergehende Auskünfte, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

Diese weitreichenden Auskunftspflichten der Meldebehörden ermöglichen es damit jedermann, in Erfahrung zu bringen, wo andere Personen wohnen und sich somit gewöhnlich aufhalten. Dies ermöglicht aber nicht nur eine Kontakt-

aufnahme, die im Interesse dieser Personen liegt, es erleichtert auch die Begehung von Straftaten gegen die betroffenen Personen und ihre Familien. Deshalb dürfen diese Daten nicht herausgegeben werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen Person durch die Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Zum Zweck der Unterbindung der Herausgabe von Daten ist für die betroffene Person in den vorgenannten Fällen gemäß den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 BMG eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Dies kann von Amts wegen geschehen, aber auch auf Antrag der gemeldeten Person, die eine solche Gefahr darlegen muss.

Die Verwaltungspraxis, wann durch eine Melderegisterauskunft eine der Gefahren für die genannten Rechtsgüter angenommen wird, ist in den Kommunen unterschiedlich. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Anträgen von Abgeordneten und anderen Mandatsträgern. So nehmen einige Meldebehörden an, dass schon die Eigenschaft als Abgeordneter die Annahme rechtfertigt, dass der betroffenen Person eine Gefahr für die genannten Rechtsgüter erwachsen kann, während andere Meldebehörden diese Möglichkeit allein aufgrund des Status als Abgeordnete nicht annehmen. Das Bundesverwaltungsgericht lässt für die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister in bestimmten Fällen schon die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe ausreichen, um die in § 51 Abs. 1 BMG benötigte Annahme zu rechtfertigen. Die Bundestagsverwaltung vertritt gegenüber den Fraktionen des Deutschen Bundestages ihrerseits die Ansicht, dass Mitglieder des Deutschen Bundestages als eine solche Berufsgruppe zu werten sind.

B. Lösung

Einführung einer gesetzlichen Vermutung, dass im Falle von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente sowie der Vertreter in kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. Kreis- und Gemeinderäten), Wahlbeamten (z. B. Bürgermeister) sowie politischen Beamten (z.B. Regierungspräsidenten) die Voraussetzungen für eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 BMG vorliegen. Diese ist nicht von Amts wegen, aber auf ihren Antrag hin für die Dauer der Legislaturperiode einzutragen. Die Regelung wird ausgeweitet auf Angehörige dieser Personen, da die Auskunftssperre sonst leicht durch eine Abfrage der Daten der Partner oder der Kinder, die im gleichen Haushalt leben, umgangen werden könnte.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entsteht ein Arbeitsaufwand der Meldebehörden für die Bearbeitung der Anträge sowie für die Eintragung der Auskunftssperren. Gleichzeitig entfällt durch die Einführung der gesetzlichen Vermutung der Aufwand von Einzelfallprüfungen; diese beschränken sich künftig auf die Prüfung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes – Auskunftssperren für politische Mandatsträger in Bund, Ländern und Kommunen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages, der Volksvertretungen der Länder und kommunaler Gebietskörperschaften, Wahlbeamten sowie politischen Beamten und bei Personen, die für eines der vorgenannten Wahlämter kandidieren, sowie bei Angehörigen, die unter der gleichen Meldeadressen gemeldet sind und im gleichen Haushalt leben, wird angenommen, dass die Voraussetzungen einer Auskunftssperre vorliegen. Die Meldebehörde hat auf Antrag eine Auskunftssperre für diese Personen im Melderegister einzutragen."

2. In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"In Fällen des Absatz 1 Satz 2 wird die Auskunftssperre bis zum Ablauf des Mandats oder der Amtszeit befristet, bei erfolglosen Kandidaten und deren Angehörigen bis zur Feststellung des Wahlergebnisses. Die betroffene Person hat den Ablauf ihres Mandats, das Ende ihrer Amtszeit oder die Feststellung der erfolglosen Wahl anzuzeigen; Angehörige haben den Ablauf des Mandats, das Ende der Amtszeit oder die Feststellung der erfolglosen Wahl des Angehörigen anzuzeigen."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Übergriffe auf Politiker sowohl verbal und in sozialen Netzwerken, aber auch in tätlicher Form häufen sich. Sie nehmen dabei immer drastischere Dimensionen an, wie die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke, aber auch das Attentat auf die Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker und jüngste Morddrohungen gegen sie und einige Bundespolitiker zeigen. Aber auch weniger drastische Übergriffe auf Politiker häufen sich ("Das würde die Polizei überstrapazieren" Die Welt, 5. Juni 2019, S. 5). Dies macht deutlich, dass für Politiker auf Bundes- und Landesebene sowie kommunaler Ebene eine besondere Gefährdungslage besteht, die sich durch eine Verschärfung des politischen Klimas leicht noch weiter verschlechtern kann. Besonders gefährdet sind hierbei die Mitglieder von Parlamenten, weil sie öffentlich besonders exponiert sind.

Die Adressen von in Deutschland gemeldeten Personen und damit auch von Politikern können bei der Meldebehörde im Wege einer Melderegisterauskunft erfragt werden. Bei einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 BMG muss für die Abfrage kein Grund angegeben werden; die betroffene Person wird über eine einfache Melderegisterauskunft auch nicht informiert. Sinn dieser Regelung ist es, die Kontaktaufnahme zu Personen zu ermöglichen.

Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, können darüber hinaus im Wege einer erweiterten Melderegisterauskunft nach § 45 auch weitere Informationen etwa über frühere Wohnsitze oder über den Ehe- oder Lebenspartner einer Person in Erfahrung gebracht werden (frühere Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Familienstand, derzeitige Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Einzugsdatum und Auszugsdatum, Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters, Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie Sterbedatum und Sterbeort und bei Versterben im Ausland auch der Staat). Aber auch bei einer einfachen Melderegisterauskunft wird oftmals rein faktisch auch der Wohnsitz und damit der gewöhnliche Aufenthalt der Kinder und Partner der betroffenen Personen preisgegeben, die mit der betroffenen Person zusammenleben. Bereits bei der aktuellen allgemeinen Gefährdungslage birgt die Kenntnis des Wohnortes von Mitgliedern von Parlamenten und anderer politisch exponierter Personen für sie stets die Gefahr von Übergriffen und einschüchternden Drohungen, die sie nicht nur bei ihrer parlamentarischen Arbeit treffen, sondern auch in ihrem privaten Umfeld. Es ist deshalb erforderlich, dass der Wohnort von Abgeordneten und anderen politisch exponierten Personen und ihren Familien der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres bekannt gemacht wird, um die Möglichkeiten für Übergriffe zu verringern. Bisher wird gerade die Gefährdungslage für Bundes- und Landtagsabgeordnete von den Meldebehörden unterschiedlich eingeschätzt. Eine Reihe von Meldebehörden lehnen eine Eintragung einer Auskunftssperre, die allein mit der politisch exponierten Position eines Politikers als Abgeordneter begründet wird, ab. Das Bundesverwaltungsgericht lässt für die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister in bestimmten Fällen schon die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe ausreichen, um die in § 51 Abs. 1 BMG benötigte Annahme zu rechtfertigen. Die Bundestagsverwaltung vertritt gegenüber den Fraktionen des Deutschen Bundestages ihrerseits die Ansicht, dass Mitglieder des Deutschen Bundestages als eine solche Berufsgruppe zu werten sind.

Neben den Abgeordneten des Bundestages und der Landtage sind auch andere Personen politisch exponiert und häufig das Opfer von Gewalt und Drohungen. Dies sind besonders die Tausenden von Kommunalpolitikern, die bereits aufgrund praktischer Erwägungen von der Polizei nicht in jedem Einzelfall rund um die Uhr geschützt werden können. Opfer von Gewalt werden aber auch - wie im Fall der Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker - häufig Wahlbeamte oder - wie im Fall des Regierungspräsidenten Walter Lübcke - politische Beamte i.S.d. § 30 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz.

Die Möglichkeit, eine Auskunftssperre eintragen zu lassen, muss auch auf Angehörige dieser Personengruppen ausgeweitet werden, die im gleichen Haushalt leben. Nur so wird der Gefahr vorgebeugt, dass die Auskunftssperre umgangen wird, indem z.B. nicht die Anschrift eines Politikers, sondern seines Partners oder seiner Partnerin oder seiner minderjährigen Kinder, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im gleichen Haushalt leben, aus dem Melderegister abgefragt wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll eine einheitliche Praxis der Meldebehörden in Deutschland gewährleistet werden, welche die allgemeine Gefährdungslage für diese Gruppen ausreichend berücksichtigt. Es wird daher eine gesetzliche Vermutung eingefügt, dass die Voraussetzungen einer Auskunftssperre zumindest für die Dauer des Mandats vorliegen. Soweit eine Melderegisterauskunft genutzt werden würde, um mit der betroffenen Person für andere Zwecke Kontakt aufzunehmen, kann diese Kontaktaufnahme über sein Abgeordnetenbüro oder seine Dienststelle erfolgen. Die Eintragung der Auskunftssperre soll jedoch nur auf Antrag erfolgen, um den betroffenen Personen weiterhin die Entscheidungsfreiheit zu geben, ob sie eine Auskunftssperre wünschen.

B. Besonderer Teil

Zu 1. Es wird in § 51 Abs. 1 BMG eine gesetzliche Vermutung eingeführt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister im Falle von Abgeordneten des Bundestages und der Landtage vorliegen. Die Auskunftssperre wird nur auf Antrag eingetragen, so dass die betroffene Person entscheiden kann, ob sie von dem Instrument Gebrauch machen möchte.

Zu 2. Eine Befristung der Auskunftssperre auf die Dauer des Mandats oder der Amtszeit ist sachgerecht, da die sich aus dem Mandat ergebenden Gefahren regelmäßig zumindest während der Dauer des Mandats vorliegen. Eine Befristung auf zwei Jahre, wie sie § 51 Abs. 4 S. 1 BMG vorsieht, würde daher nur zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand führen. Der Mandatsträger hat sein Ausscheiden aus dem Parlament oder aus seiner anderweitig relevanten Funktion, der Ämterkandidat die Feststellung seiner erfolglosen Wahl der Meldebehörde anzuzeigen, da es der Meldebehörde häufig nicht von Amts wegen bekannt wird. Entsprechendes gilt für die Angehörigen dieser Personen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.